



# HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2026

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 9. April 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 19. März 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vertreten.

#### A. Problem

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene der 20. Legislaturperiode zwischen den Grünen, der SPD und der FDP sah als einen Schwerpunkt die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vor. Hierzu wurden u. a. auf dem Gebiet der Raumordnung, welches bundesrechtlich insbesondere im Raumordnungsgesetz (ROG) geregelt ist, Änderungen und Neuerungen vorgenommen. Die Novellierung des ROG trat am 28. September 2024 in Kraft.

Das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) nimmt in einigen Normen Bezug auf das ROG. Durch die Anpassung des ROG haben sich u. a. Paragraphen, Nummerierungen und Absätze geändert. Zudem stimmen die verfahrensrechtlichen Regelungen des ROG zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nicht mehr mit denjenigen des HLPG überein.

#### B. Lösung

Durch die Novellierung des ROG ist folglich auch eine Anpassung des HLPG erforderlich. Insbesondere sind redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, da die aktuellen Verweise auf das ROG nicht mehr zutreffend sind. Gleichzeitig wird die Überarbeitung des HLPG zum Anlass genommen, Verfahren und Abläufe, die in der Praxis vom Gesetz abweichen, im Gesetzestext zu ändern und anzupassen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll den vorstehend beschriebenen Änderungsbedarf des HLPG umsetzen.

#### C. Befristung

Keine.

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

##### 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Die bisherige Verwaltungspraxis zu Zielabweichungsverfahren kommt in dem neu gefassten § 4 Abs. 9 HLPG zum Ausdruck. Insbesondere in Fällen, in denen eine Zielabweichung vom Landesentwicklungsplan und einem Regionalplan beantragt wurde, erfolgt hierzu eine enge Abstimmung zwischen der obersten und der jeweils zuständigen oberen Landesplanungsbehörde. Dieser engen Abstimmung wird § 4 Abs. 9 HLPG in Zusammenspiel mit dem überarbeiteten § 8 Abs. 2 HLPG nunmehr gerecht. Es entstehen bei den Regierungspräsidien keine neuen oder zusätzlichen Kosten durch Klarstellung des Gesetzestextes an die aktuelle gängige Verwaltungspraxis

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Der Gesetzentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des  
Hessischen Landesplanungsgesetzes \***

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 4 werden die Wörter „von dem“ durch das Wort „vom“ ersetzt.
  - b) In der Angabe zu § 11 werden die Wörter „Verzicht auf Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
  - c) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
„§ 16 Kosten der Zielabweichungsverfahren und Raumverträglichkeitsprüfungen“
2. In § 1 wird die Angabe „31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ durch „22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „8“ durch „13“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Darstellungsmittel für den Landesentwicklungsplan sind Text und in der Regel eine Karte im Maßstab 1:200 000.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 4 wird das Wort „Darstellungen“ durch „Festlegungen“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Klimaschutz“ ein Komma und die Wörter „die Anpassung an den Klimawandel“ eingefügt.
    - cc) In Nr. 7 werden die Angabe „6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)“ durch „23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)“ und die Angabe „§ 6 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629)“ durch „§ 11 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57),“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „von dem“ durch das Wort „vom“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 wird die Angabe „9“ durch „8 Abs. 1“ ersetzt und das Wort „(Umweltbericht)“ gestrichen.
  - c) In Abs. 2 wird die Angabe „10“ durch „9 Abs. 2“ ersetzt.
  - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „10 Abs. 1“ durch „9 Abs. 2“ ersetzt und die Wörter „(zweckdienliche Unterlagen)“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 4 wird das Wort „Organisationen“ durch die Wörter „hessischen Landesverbänden der Spitzenorganisationen“ ersetzt.
      - bbb) In Nr. 6 werden die Wörter „dem Integrationsbeirat“ durch „der hessischen Integrationskonferenz“ ersetzt.
      - ccc) In Nr. 7 werden die Wörter „hessischen Frauenbeauftragten“ durch „Hessischen Frauen- und Gleichstellungsbüros“ ersetzt.
    - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Entwurf des Landesentwicklungsplans einschließlich der Begründung und der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen werden den zu beteiligenden Stellen elektronisch übermittelt oder zum elektronischen Herunterladen angeboten.“

\* Ändert FFN 360-19

- dd) Satz 4 wird aufgehoben.
- ee) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „können schriftlich oder in elektronischer Form abgegeben werden“ durch „sind elektronisch abzugeben“ ersetzt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass
1. als analoge Zugangsmöglichkeit nach § 9 Abs. 2 Satz 5 des Raumordnungsgesetzes zeitgleich zur Veröffentlichung im Internet eine öffentliche Auslegung der Unterlagen bei der obersten Landesplanungsbehörde und den oberen Landesplanungsbehörden erfolgt,
  2. die Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3, 4 und 6 des Raumordnungsgesetzes auf der Internetseite der obersten Landesplanungsbehörde sowie im Staatsanzeiger erfolgt, und
  3. die angemessene Frist zur Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes spätestens zwei Wochen nach deren Beendigung der Bereitstellung und Auslegung endet.
- War die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben, ist dies für die Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans unbeachtlich; im Übrigen gelten die Planerhaltungsvorschriften von § 11 des Raumordnungsgesetzes.“
- f) In Abs. 5 werden das Wort „stellt“ durch „erlässt“ und das Wort „durch“ durch „als“ ersetzt und das Wort „fest“ wird gestrichen.
- g) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:  
 „(6) Bei erheblichen Änderungen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans gilt § 9 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes.“
- h) In Abs. 7 werden das Wort „festgestellte“ durch „erlassene“ und die Angabe „11“ durch „10“ ersetzt.
- i) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:  
 „(9) Über Zielabweichungen vom Landesentwicklungsplan nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde auf Antrag der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes dazu berechtigten Stellen oder Personen. Die oberste Landesplanungsbehörde gibt zu dem Antrag auf Zielabweichung den betroffenen obersten Landesbehörden und, sofern nicht wegen derselben Planung oder Maßnahme auch eine Zielabweichung vom Regionalplan beantragt wird, der betroffenen Regionalversammlung sowie den betroffenen Gebietskörperschaften und Fachbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die Einholung und Abgabe der Stellungnahmen gilt Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen beträgt einen Monat, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung. Die Stellungnahmefrist kann auf Antrag auf maximal drei Monate verlängert werden. Ist die Planung oder Maßnahme von erheblicher Bedeutung oder kann mit einer betroffenen obersten Landesbehörde kein Einvernehmen hergestellt werden, ist zu der geplanten Entscheidung die Zustimmung der Landesregierung einzuholen. Die Abweichungsentscheidung zum Landesentwicklungsplan ist den antragstellenden Stellen durch die oberste Landesplanungsbehörde bekannt zu geben. Sofern wegen desselben Vorhabens auch eine Abweichung vom Regionalplan erforderlich ist, erfolgt die Bekanntgabe der Entscheidung über die Zielabweichung vom Landesentwicklungsplan durch die betroffene obere Landesplanungsbehörde.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „8“ durch „13“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Landes,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Grundzentren,“ die Wörter „differenziert nach Unterzentren und Kleinzentren,“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „sowie Gebiete zur Befriedigung zusätzlichen Flächenbedarfs für diese Zwecke“ gestrichen.
    - cc) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:  
 „3. regionale Entwicklungsachsen,“.

- dd) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden die Nr. 4 bis 7.
  - ee) Die bisherige Nr. 7 wird zu Nr. 8 und wie folgt gefasst:  
„8. regionale Grünzüge, Gebiete für den Klimaschutz und zur Klimaanpassung, zur Grundwassersicherung und für den Hochwasserschutz,“
  - ff) Die bisherige Nr. 8 wird zu Nr. 9.
  - gg) Die bisherige Nr. 9 wird zu Nr. 10 und die Wörter „Anlagen der“ werden durch „Bezüge zur“ ersetzt.
  - hh) Die bisherige Nr. 10 wird zu Nr. 11.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „10“ durch „9 Abs. 2“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch „mindestens einem Monat elektronisch zu oder bietet ein elektronisches Herunterladen an“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 3 bis 5“ durch „Satz 4“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einstellung der Unterlagen und die Bekanntmachung auf der Internetseite der oberen Landesplanungsbehörde erfolgen. War die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben, ist dies für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans unbeachtlich; im Übrigen gelten die Planerhaltungsvorschriften von § 11 des Raumordnungsgesetzes.“
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird die Angabe „10“ durch „9 Abs. 3“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
  - d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „sind“ durch „sollen“ und das Wort „anzupassen“ durch die Wörter „angepasst werden“ ersetzt.
    - bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
  - e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „auch vor Ablauf der Frist nach Abs. 6 Satz 1“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Liegt der obersten Landesplanungsbehörde die Regionalplanänderung nicht unverzüglich zur Genehmigung vor, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung und führt das Verfahren in eigener Zuständigkeit weiter; hierzu stellt sie den neuen Regionalplan auf und legt ihn zur Genehmigung durch die Landesregierung der obersten Landesplanungsbehörde vor.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Regionalpläne bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung.“
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch „10“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Genehmigung des Regionalplans ist zu erteilen, wenn nicht
      - 1. Festlegungen des Regionalplans gegen Ziele des Landesentwicklungsplans verstoßen und eine Abweichung hiervon nicht zugelassen wird oder
      - 2. der Regionalplan gegen Vorschriften dieses Gesetzes, des Raumordnungsgesetzes oder sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt, soweit Verstöße nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht unbeachtlich sind.“
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Maßgabe“ durch „im Sinne“ ersetzt, wird nach den Wörtern „versehen werden“ ein Punkt eingefügt und wird das Wort „oder“ durch die Wörter „Sie kann“ ersetzt.

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „10“ durch „9 Abs. 3“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „von sechs Monaten“ durch „eines Jahres“ ersetzt und wird nach dem Wort „Unterrichtung“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt.
  - e) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „von sechs Monaten“ durch „eines Jahres“ ersetzt.
  - f) In Abs. 7 werden die Angabe „vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)“ durch „der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)“ und die Wörter „die zuständige höhere Verwaltungsbehörde“ durch „das Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.
  - g) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „11“ durch „10“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der genehmigte Regionalplan ist nach den Vorgaben von § 10 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes zu veröffentlichen.“
    - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren oder vereinfachtes Raumordnungsverfahren“ durch „eine Raumverträglichkeitsprüfung oder eine beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Ist für dieselbe Planung oder Maßnahme zugleich eine Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplans erforderlich, erfolgt eine gesonderte Beteiligung durch die oberste Landesplanungsbehörde ausschließlich, soweit dies unter Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung nach Satz 2 eingegangenen und der obersten Landesplanungsbehörde übermittelten Stellungnahmen sachdienlich ist.“
    - bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 3 bis 5“ durch „Satz 3 und 4“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „oder beachtliche Abwägungsmängel vorliegen oder wenn die Entscheidung mit übergeordneten landesseitigen Interessen, insbesondere den Festlegungen des Landesentwicklungsplans, nicht zu vereinbaren ist“ gestrichen.
  - d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Die Zielabweichungsentscheidung ist den nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Raumordnungsgesetzes Antragstellenden bekannt zu geben.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Angabe „geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16)“ und die Wörter „(Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen)“ durch „(Regionaler Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt Rhein/Main)“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Südhessen enthält“ gestrichen und nach den Wörtern „Frankfurt/Rhein-Main“ das Wort „enthält“ eingefügt.
    - cc) In Satz 3 wird die Angabe „8 Abs. 5 und 6“ durch „§ 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 5“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 wird das Wort „Südhessen“ gestrichen.
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Südhessen“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gilt § 7 Abs. 1 bis 6 und 8; § 7 Abs. 7 bleibt unberührt.“

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
Raumverträglichkeitsprüfung

(1) Die zuständige obere Landesplanungsbehörde soll im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben entscheiden, dass auf die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes oder einer beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung nach § 16 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes verzichtet wird, wenn sichergestellt ist, dass die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im Planfeststellungsverfahren festgestellt werden kann. In diesem Fall erhält die zuständige Landesplanungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf Verfahren nach § 15 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes anzuwenden.

(2) Im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen nach Maßgabe von § 15 Abs. 3 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes auf der Internetseite der oberen Landesplanungsbehörde. Die Bekanntmachung nach § 15 Abs. 3 Satz 5 des Raumordnungsgesetzes erfolgt im Staatsanzeiger sowie auf der Internetseite der oberen Landesplanungsbehörde.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „seiner statistischen, kartografischen und prognostischen Grundlagen“ durch „der erforderlichen statistischen, prognostischen und geografischen Planungsinformationen“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 6 wird die Angabe „14“ durch „12“ ersetzt.
  - cc) In Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - dd) Als Nr. 9 wird angefügt:  
„9. die Festlegung der Mindestinhalte und Struktur sowie der Art der Bereitstellung des digitalen Raumordnungskatasters.“
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „nach § 6 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
  - bb) In Nr. 3 werden die Angabe „§ 14“ durch „§ 12“ und die Angabe „Raumordnungsverfahren nach § 15 des Raumordnungsgesetzes“ durch „Raumverträglichkeitsprüfungen nach § 15 des Raumordnungsgesetzes und beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfungen nach § 16 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.
  - cc) In Nr. 5 wird nach dem Wort „eines“ das Wort „digitalen“ eingefügt.

12. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„Stellungnahme zu Raumverträglichkeitsprüfungen und beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfungen nach den §§ 15 und 16 des Raumordnungsgesetzes.“
- b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
„Stellungnahmen zu Fachplanungen mit besonderer Bedeutung für die gesamte Planungsregion.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)“ durch „1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)“ durch „1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16  
Kosten der Zielabweichungsverfahren und  
Raumverträglichkeitsprüfungen“

- b) In Satz 1 werden die Wörter „Raumordnungsverfahren und vereinfachte Raumordnungsverfahren“ durch „Raumverträglichkeitsprüfungen und beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt und wird nach der Angabe „16“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

15. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene der 20. Legislaturperiode zwischen den Grünen, der SPD und der FDP sah als einen Schwerpunkt die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vor. Hierzu wurden u. a. auf dem Gebiet der Raumordnung, welches bundesrechtlich insbesondere im Raumordnungsgesetz (ROG) geregelt ist, Änderungen und Neuerungen vorgenommen. Die Novellierung des ROG trat am 28. September 2024 in Kraft.

Das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) nimmt in einigen Normen Bezug auf das ROG. Durch die Anpassung des ROG haben sich u. a. Paragraphen, Nummerierungen und Absätze geändert. Zudem stimmen die verfahrensrechtlichen Regelungen des ROG zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nicht mehr mit denjenigen des HLPG überein.

Durch die Novellierung des ROG ist folglich auch eine Anpassung des HLPG erforderlich. Insbesondere sind redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, da die aktuellen Verweise auf das ROG nicht mehr zutreffend sind. Gleichzeitig wird die Überarbeitung des HLPG zum Anlass genommen, Verfahren und Abläufe, die in der Praxis vom Gesetz abweichen, im Gesetzestext zu ändern und anzupassen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll den vorstehend beschriebenen Änderungsbedarf des HLPG umsetzen.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Art. 1Zu Nr. 1 und 2 (Inhaltsübersicht, § 1)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Bei den Änderungen in § 3 Abs. 1 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 7 handelt es sich um Aktualisierungen der Vorschriften.

Die Darstellungsmittel des Landesentwicklungsplans sollen nunmehr in § 3 Abs. 1 Satz 3 gesetzlich festgeschrieben werden. Der Landesentwicklungsplan besteht immer aus einem Text. Eine Karte kann beigelegt werden, wobei der Maßstab in der Regel 1:200.000 ist.

In § 3 Abs. 2 Nr. 4 erfolgt durch den Begriff „Festlegungen“ eine Anpassung an die raumordnungsrechtliche Terminologie.

Der Zusatz in § 3 Abs. 2 Nr. 5 verdeutlicht, dass der Landesentwicklungsplan auch die Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen soll.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Die Überschrift zu § 4 und Abs. 1 werden sprachlich angepasst. Zudem wird die Legaldefinition in Abs. 1 gestrichen, da diese überflüssig ist. Die Änderung in Abs. 1 ist redaktionell.

§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden aktualisiert. Die Legaldefinition in Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen, da diese ebenfalls überflüssig ist. Die Ziffern 4, 6 und 7 des Abs. 3 werden aktualisiert. § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 werden inhaltlich an die verfahrensrechtlichen Regelungen des Raumordnungsgesetzes angepasst. Darüber hinaus soll es im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplans ausschließlich zu einer elektronischen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kommen. Da die Träger öffentlicher Belange allesamt über einen Internetzugang verfügen, ist die dahingehende ausschließliche elektronische Beteiligung zulässig.

§ 4 Abs. 4 wird ebenfalls an die Vorschriften des Raumordnungsgesetzes angepasst. Ein ausschließlich elektronisches Verfahren ist bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zulässig, sodass auch die Möglichkeit einer analogen Beteiligung weiterhin besteht. Abs. 4 Satz 5 beinhaltet eine spezielle Planerhaltungsvorschrift, falls das Internet während der Öffentlichkeitsbeteiligung vorübergehend nicht erreichbar war. Im Übrigen stellt Satz 5 klar, dass die Planerhaltungsvorschriften des § 11 des Raumordnungsgesetzes anzuwenden sind.

§ 4 Abs. 5 wird sprachlich angepasst.

In § 4 Abs. 6 wird für eine erneute Beteiligung nunmehr auf die Vorschrift des § 9 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes verwiesen. Damit folgt diese landesrechtliche Verfahrensvorschrift stets dem Bundesrecht.

§ 4 Abs. 7 wird sprachlich angepasst und aktualisiert.

Die bisherige Verwaltungspraxis zu Zielabweichungsverfahren kommt in dem neu gefassten § 4 Abs. 9 zum Ausdruck. Insbesondere in Fällen, in denen eine Zielabweichung vom Landesentwicklungsplan und einem Regionalplan beantragt wurde, erfolgt hierzu eine enge Abstimmung zwischen der obersten und der jeweils zuständigen oberen Landesplanungsbehörde. Dieser engen Abstimmung wird § 4 Abs. 9 in Zusammenspiel mit dem überarbeiteten § 8 Abs. 2 nunmehr gerecht.

Zu Nr. 5 (§ 5)

Bei der Änderung in § 5 Abs. 1 Satz 1 handelt es sich um eine Aktualisierung der Vorschrift.

Die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in § 5 Abs. 2 Satz 4 verdeutlicht, dass die Auflistung der Fachbehörden des Landes nicht abschließend ist.

Die Ergänzung der Wörter „differenziert nach Unterzentren und Kleinzentren“ in § 5 Abs. 4 Nr. 1 stellt klar, dass das zentralörtliche System in Hessen Unterzentren und Kleinzentren umfasst, die von der Regionalplanung festzulegen sind.

Die Streichung der Wörter „sowie Gebiete zur Befriedigung zusätzlichen Flächenbedarfs“ in § 5 Abs. 4 Nr. 2 dient der redaktionellen Anpassung, weil bei den sonstigen Festlegungen in § 5 Abs. 4 nicht nach Bestand und Planung unterschieden wird.

Aufgrund der Einführung einer neuen Nr. 3 verschieben sich die Nummerierungen bis Nr. 11 entsprechend. Die Ergänzung „regionale Entwicklungsachsen“ in § 5 Abs. 4 Nr. 3 neu trägt dem Umstand Rechnung, dass in den Regionalplänen regionale Entwicklungsachsen festzulegen sind.

Der Zusatz in der neuen Nr. 8 entspricht dem Grundsatz nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes, die übrigen Anpassungen sind grammatikalischer Natur.

Die sprachliche Anpassung der neuen Nr. 10 erfolgte, da die bisherige Beschränkung auf Anlagen der Denkmalpflege einen Anlagenbezug suggerierte, den der Landesentwicklungsplan nicht erfüllt.

Zu Nr. 6 (§ 6)

Bei der Änderung der § 6 Abs. 2 Satz 2 handelt es sich um eine Aktualisierung der Vorschrift.

Die Anpassung der Frist in § 6 Abs. 2 Satz 3 von zwei Monaten auf mindestens einen Monat dient dazu, die Verfahren zu beschleunigen, indem bei den Trägern öffentlicher Belange mehr Druck erzeugt wird. Die Aufnahme einer Mindestfrist sichert trotz der Beschleunigung die rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze. Die fortschreitende Digitalisierung rechtfertigt zudem die Aufnahme der Möglichkeit des elektronischen Herunterladens („Download“) der Verfahrensunterlagen. Die Anpassung in § 6 Abs. 2 Satz 4 ist redaktionell.

Die Neufassung von § 6 Abs. 3 orientiert sich nach der Intention des vorliegenden Gesetzentwurfs an den bundesrechtlichen Verfahrensregelungen des § 9 des Raumordnungsgesetzes. Durch den umfassenden Verweis auf § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes ist künftig gewährleistet, dass bundes- und landesrechtliche Verfahrensregelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Regionalplänen im Einklang stehen. Ergänzend verweist § 6 Abs. 3 Satz 2 auf die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplans. Die Planerhaltungsvorschrift von § 6 Abs. 3 Satz 3 bildet das Pendant zu § 4 Abs. 4 Satz 5.

§ 6 Abs. 4 wird aktualisiert und inhaltlich angepasst. Durch die pauschale Verweisung auf § 9 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes und die dortigen Regelungen wird Satz 4 überflüssig.

Die Verwaltungspraxis der vergangenen Jahre in Hessen hat verdeutlicht, dass es einer inhaltlichen Neuausrichtung von § 6 Abs. 6 bedarf. Die strikte Pflicht, die Regionalpläne nach zehn Jahren neu aufzustellen, ist in Anbetracht der Vielzahl von Festlegungen und der immer komplexeren Verfahren nicht mehr zeitgemäß. Gleichwohl dient die 10-Jahres-Frist weiterhin als Orientierung, sodass Satz 1 in eine „Soll-Regelung“ umgewandelt wird. Zudem werden die bislang in den Sätzen 2 bis 5 geregelten Selbsteintrittsrechte sowohl von der obersten als auch von den oberen Landesplanungsbehörden als nicht zielführend erachtet, sodass diese Vorschriften ersatzlos gestrichen werden.

§ 6 Abs. 7 Satz 1 wird redaktionell an die Neuregelung von Abs. 6 angepasst. Das Selbsteintrittsrecht der oberen Landesplanungsbehörde bleibt in den Fällen des Abs. 7 nach Satz 2 in sprachlich leicht abgewandelter Form bestehen.

Zu Nr. 7 (§ 7)

§ 7 Abs. 1 und 2 werden sprachlich angepasst und redaktionell geändert.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 wird sprachlich angepasst sowie die Nr. 2 durch eine rechtliche Zusammenfassung des bisherigen Wortlauts verständlicher formuliert. Dies gilt ebenso für die Anpassungen in Satz 2.

Bei der Änderung in § 7 Abs. 4 Satz 2 handelt es sich um eine Aktualisierung der Vorschrift. Die Fristen in § 7 Abs. 4 Satz 3 sowie in § 7 Abs. 5 Satz 3 werden aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis auf ein Jahr verdoppelt. In § 7 Abs. 4 Satz 3 wird zudem die Klarstellung eingefügt, dass sich die darin genannte Unterrichtung auf diejenige nach Satz 1 der Vorschrift bezieht.

Bei der Änderung in § 7 Abs. 7 handelt es sich um eine Aktualisierung der Vorschrift. Das Ersetzen der „zuständige(n) höhere(n) Verwaltungsbehörde“ in „das Regierungspräsidium Darmstadt“ dient der Klarstellung, da das Zusammenspiel von regionalem Flächennutzungsplan und Regionalplan nur in Südhessen existiert.

Bei der Änderung der Paragraphenzahlen in § 7 Abs. 8 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Vorschrift. Durch die in Satz 3 nunmehr eingefügte pauschale Verweisung auf § 10 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes und die dortigen Regelungen wird Satz 4 überflüssig. Die Bekanntmachung der Regionalpläne folgt damit künftig den Vorschriften des Bundesgesetzes.

#### Zu Nr. 8 (§ 8)

Bei der Änderung in § 8 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich um eine Anpassung an die neue Terminologie des Raumordnungsgesetzes.

Die Anpassung von § 8 Abs. 2 bildet das Pendant zu der Neuregelung in § 4 Abs. 9 für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren. Wie in der Begründung hierzu bereits ausgeführt erfolgte die Überarbeitung der Regelungen, um die bisherige Verwaltungspraxis zu kodifizieren.

Die Streichung in § 8 Abs. 4 ist sachdienlich, da die in dem gestrichenen Passus aufgezählten Abwägungsmängel bereits in den vorherigen Tatbestandsalternativen enthalten sind. So verstoßen beispielsweise beachtliche Abwägungsmängel gegen die Vorschriften des Raumordnungsgesetzes. Insofern war der nunmehr gestrichene Passus rein deklaratorisch und ist überflüssig.

Die Anpassung in Abs. 5 ist eine redaktionelle Anpassung, da die aktuelle Verweisung suggeriert, dass die Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt. Hierin und in § 6 Abs. 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes sind aber lediglich die berechtigten Antragsteller genannt, was in der Neuformulierung des Abs. 5 nunmehr deutlich wird.

#### Zu Nr. 9 (§ 9)

§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird aktualisiert und an den Wortlaut der Überschrift der Vorschrift angepasst. Die Änderung in Satz 2 dient ebenfalls der Anpassung an die Überschrift. Satz 3 wird aktualisiert.

Auch § 9 Abs. 4 sowie Abs. 5 Satz 1 werden an die Terminologie der Überschrift der Vorschrift angepasst.

Der neu eingefügte § 9 Abs. 5 Satz 2 dient der Klarstellung. Der bisherige Satz 2 konnte ersatzlos gestrichen werden, da die in dem dortigen Verweis enthaltene Vorschrift von § 6 Abs. 6 Satz 3 durch den gegenständlichen Gesetzentwurf ebenfalls gestrichen wird.

#### Zu Nr. 10 (§ 11)

Die Neufassung des § 11 bildet die hessische Verwaltungspraxis im Zusammenspiel von oberster und der jeweils zuständigen oberen Landesplanungsbehörde ab, wie sie sich in den vergangenen Jahren für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung entwickelt hat. Die obere Landesplanungsplanungsbehörde übernahm hierbei die Federführung und stimmte die Verfahrensentscheidung eng mit der obersten Landesplanungsbehörde ab. Das entsprechende Verfahren wurde auch im Rahmen von Verfahren nach § 15 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes angewendet.

Unabhängig von der Anpassung an die Verwaltungspraxis wurde die Vorschrift im Hinblick auf die überarbeiteten Regelungen der §§ 15, 16 des Raumordnungsgesetzes aktualisiert. Dies gilt insbesondere für die neue Terminologie „Raumverträglichkeitsprüfung“, die den bisherigen Begriff des „Raumordnungsverfahrens“ ablöste.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund wird auch die Überschrift der Regelung angepasst.

#### Zu Nr. 11 (§ 12)

Die Anpassungen in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 dienen der sprachlichen Präzisierung. Bei der Änderung in Nr. 6 handelt es sich um eine Aktualisierung. Die neue Nr. 9 legt neue Aufgaben im Zusammenhang mit dem künftig zu führenden digitalen Raumordnungskataster fest.

Der Begriff „Geschäftsstelle der Regionalversammlung“ wird nicht nur in § 6 Abs. 1 Satz 2 erwähnt, sondern auch an diversen anderen Stellen des Gesetzes. Zudem findet sich in § 6 Abs. 1 Satz 2 keine Legaldefinition. Die bisherige Bezugnahme auf diese Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ist daher zu streichen. Nr. 3 wird aktualisiert und an die Terminologie des Raumordnungsgesetzes angepasst. Die Ergänzung in Nr. 5 verdeutlicht, dass künftig bei den oberen Landesplanungsbehörden ein digitales Raumordnungskataster zu führen ist.

#### Zu Nr. 12 (§ 14)

Bei der Änderung in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Ergänzung in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ist nach der Verwaltungspraxis aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig und als eine klarstellende Einschränkung aufzunehmen.

#### Zu Nr. 13 (§ 15)

Die Änderungen in § 15 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 stellen Aktualisierungen dar.

Der Planungsbeirat hatte in der Vergangenheit keine Praxisrelevanz. Die Möglichkeit der Einrichtung eines Planungsbeirates bleibt auch auf Grundlage von § 15 Abs. 6 Satz 1 erhalten. Bei der Einrichtung des Planungsbeirates wäre von der Regionalversammlung zu entscheiden, welche Organisation in einem Planungsbeirat vertreten sein sollte. Der gestrichene § 15 Abs. 6 Satz 2

benennt Organisationen, die ein beratendes Mitglied für die Regionalversammlung oder eine Person für den Planungsbeirat benennen können. Davon wurde in der Vergangenheit kaum Gebrauch gemacht. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, den Regionalversammlungen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Entscheidung darüber zu überlassen, bei welchen regionalplanerischen Fragestellungen die fachliche Unterstützung durch Dritte für sachdienlich gehalten wird, und welche Personen, bzw. welche Organisationen, insoweit wegen ihres Sachverständes besonders zur Beratung der Regionalversammlungen als geeignet erscheinen.

Zu Nr. 14 (§ 16)

Bei den Änderungen in der Überschrift und in Satz 1 handelt es sich um Aktualisierungen im Hinblick auf die Terminologie des Raumordnungsgesetzes.

Zu Nr. 15 (§ 17)

Es handelt sich in § 17 Abs. 2 Satz 1 um eine Aktualisierung im Hinblick auf die Terminologie des Raumordnungsgesetzes.

Zu Art. 2

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Wiesbaden, 9. April 2026

Der Hessische Ministerpräsident

**Boris Rhein**

Der Hessische Minister für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum  
**Kaweh Mansoori**